

# **... ein schwartz hässlich zerlumpt Volck : Aspekte einer Bearbeitung des sanktgallischen Zigeunerrechtes**

Autor(en): **Putzer, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oberberger Blätter**

Band (Jahr): - **(2000-2001)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946551>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ... EIN SCHWARTZ HÄSSLICH ZERLUMPT VOLCK ... \*

ASPEKTE EINER BEARBEITUNG DES SANKTGALLISCHEN ZIGEUNERRECHTES

86 P E T E R P U T Z E R

Schon eine informative Durchsicht des Schrifttums und der Quellen lässt erkennen, dass es auch in St.Gallen die auf das Auftauchen der Zigeuner im mitteleuropäischen, insbesondere im deutschen Raum typischen rechtlichen Reaktionen gegeben hat. Dabei erweist sich aus der Sicht der Zigeuner auch am Beispiel des sanktgallischen Klosterstaates der gerne verwendete Satz «Unter dem Krummstab ist gut wohnen» als eine Leerformel, wenn darunter ein vermeintlich mildes Regiment der Fürstbische des Gallusstiftes verstanden werden sollte.<sup>1</sup> Durch einige Jahrhunderte lassen die Quellen ein Zigeunerrecht erkennen, das deutlich macht, dass sich der Prälatenstaat in der Ostschweiz diesbezüglich in nichts von weltlichen Territorien unterschied.<sup>2</sup>

Vor der weiteren Einlassung zum Thema ist eine doppelte «Sprachregelung» erforderlich:

Mit dem Terminus *Zigeunerrecht* werden hier im weiteren Fortgang nicht Rechtssätze der Zigeuner selbst verstanden, sondern die rechtlichen Reflexe, mit denen in Europa auf das Auftauchen dieser fremden Ethnie reagiert wurde und die durchwegs diskriminierenden und repressiven Charakter haben.<sup>3</sup>

Wenn für diese kleine Studie bewusst der Begriff *Zigeuner* verwendet wird und nicht, wie zwischenzeitlich – vor allem nach dem Schock des Holocaust – die von den Betroffenen selbst mehr geschätzte Bezeichnung *Sinti* und *Roma*, ist das damit begründet, dass

mit Zigeuner ein Wort der Quellsprache übernommen wird.<sup>4</sup>

Dass es auch im Klosterstaat St.Gallen zigeunerrechtliche Normen gegeben hat, schlägt sich zwar wiederholt im Schrifttum nieder,<sup>5</sup> aber zu einer sich speziell mit dieser Problematik auseinandersetzenden Einlassung ist es hierorts allerdings bis dato noch nicht gekommen.

Das dem Verfasser dieses Beitrags freundlicherweise bekannt gemachte und von Jiri Hanzal im Stiftsarchiv St.Gallen erhobene kleine Quellenmaterial<sup>6</sup> soll hier auf die Fragestellung untersucht werden, ob eine Bearbeitung des sanktgallischen Zigeunerrechts ein anzuregendes wissenschaftliches Vorhaben ist. Dabei macht bereits eine erste Durchsicht dieser zu den bisher schon im Schrifttum gemachten Angaben zusätzlich herangezogenen Archivalien deutlich, dass das Zigeunerrecht des Gallusstiftes sich im Wesentlichen – wenn auch mit Modifikationen – im Rahmen der aus der gesamteuropäischen, insbesondere der deutschen Entwicklung bekannten Strukturen bewegt und sich der üblichen Regelungstechniken bedient. Da darauf bisher im lokalen Schrifttum kaum Bezug genommen wird, werden sie hier in ihren wesentlichen Zügen vorgestellt und wird im Anschluss daran das bisher vorliegende Material diesem System zugeordnet, um abschliessend eine Antwort auf die Frage zu finden, ob und wie weit eine einlässlichere Beschäftigung mit den sanktgallischen Quellen zum Zigeunerrecht ein vertretbares Vorhaben ist.<sup>7</sup>

Trotz des durch alle Jahrhunderte generell feststellbaren rechtlichen Druckes auf die Zigeuner wurde das spezifische regionale und lokale Zigeunerrecht stark von den konkreten historischen

Bedingungen seiner Entstehung und Weiterentwicklung geprägt. Für das Gallusstift ist hier die besondere verfassungsrechtliche und verfassungsgeschichtliche Stellung zu betonen: Einerseits als zugewandter Ort (seit 1451) der Eidgenossenschaft verbunden, ist bis zum Ende des Klosterstaates 1798 das Bemühen seiner Äbte unübersehbar, sich als geistliche Fürsten auch in den Rahmenbedingungen der Reichsverfassung zu bewegen.<sup>8</sup>

Bei der hier aufgeworfenen Frage nach der Herkunft des sanktgallischen Zigeunerrechts muss daher überprüft werden, wie weit es in seiner Ausformung durch Einflüsse des Reichsrechts und der neuzeitlichen deutschen Zigeunerpolizei ab dem 16. Jahrhundert gestaltet worden ist. Diese lassen sich im Vergleich recht ausgiebig im Zigeunerrecht des Fürstentums Liechtenstein nachweisen,<sup>9</sup> während eine erste Durchsicht des einschlägigen Archivmaterials in Chur im angrenzenden Graubünden ein völlig anderes Bild ergab.<sup>10</sup> Für St.Gallen soll der Befund hier abschliessend in seinen erkennbaren Konturen erstellt werden, die sich deutlich innerhalb der gesamteuropäischen Rahmenbedingungen bewegen.<sup>11</sup>

## VON DER DULDUNG ZUR ABWEHR

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass die zigeunerrechtlichen Normen insofern ein gesamteuropäisches Phänomen sind, als sie durchwegs von der zunehmenden rechtlichen Ausgrenzung und Verfolgung berichten, mit der die Obrigkeiten auf das Auftauchen und die Anwesenheit der Zigeuner reagierten.<sup>12</sup> Diese in Stämmen, Sippen und Familien organisierte wandernde ethnische Minderheit konnte sich bis ins 20. Jahrhundert eine eigenständige Le-

\* Fortunat von Sprecher, Rhetische Cronica, 1672



Im 15. Jahrhundert überschwemmt, nach den Sagen «von Fahrennden Frauen» verbreitet, die Spielkarten Europa: «Die Kartenlegerin» (Holzschnitt 15. Jh.).

bensweise und Kultur bewahren. Ihre soziale Organisation und ein tradiertes System von Wertevorstellungen und Normen erhielten die ursprünglich aus dem indischen Raum stammenden Zi-

geuner<sup>13</sup> als eine distinkte ethnische Randgruppe. Durch die konsequent nomadisierende Lebensweise war der Konflikt mit der sesshaften Bevölkerung programmiert – der Ackerbauer

Kain und der Hirte Abel gerieten wieder aneinander, und wieder wurde Abel erschlagen.<sup>14</sup>

Das erste Auftauchen von wandernden Zigeunerstämmen in Europa fällt in das späte 14. Jahrhundert. Unmittelbar im Anschluss daran konnten die Zigeuner in Europa – verglichen mit der späteren Entwicklung – ein weitgehend repressionsfreies Leben führen; vor allem im deutschen Raum überwog zuerst die soziale Akzeptanz.<sup>15</sup>

Unter Führung eines «Zigeuneradels» durchzieht ab 1417 eine Zigeunerschar Mitteleuropa. Sie nützte die religiöse Stimmung der Zeit als wandernde Büsser auf Pilgerschaft aus und wies einen angeblich von Kaiser Sigismund aus 1423 stammenden Geleitbrief vor. 1418 tauchten sie erstmals im süddeutschen Raum auf; im Folgejahr erreichten sie Bayern. Zur Mitte dieses Jahrhunderts verschwand dieser erste Zigeunerzug spurlos.<sup>16</sup> Bei diesem ersten Auftreten in der Mitte Europas wurden die Zigeuner durch die Verbindung von christlicher Pilgerschaft und hochrangigen Schutzbriefen geschützt. Das Konzept des mittelalterlichen Almosenwesens gab ihrer Armut eine für die Gesellschaft bedeutsame religiöse Funktion: Anderen war dadurch eine Teilhabe an ihrer Busse möglich. 1443 noch hatte Kaiser Friedrich III. den Zigeunern ein weiteres Geleitsschreiben ausgefolgt. Dennoch kam es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu ersten Konflikten mit insbes. städtischen Obrigkeiten und zu gewaltsamen Vertreibungen. Als zudem gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Gesinnungswandel hinsichtlich des Almosensystems eintrat und dieses zufolge seines Funktionsverlustes ab der Wende zum 16. Jahrhundert zusammenbrach, setzten die ausgrenzenden und zigeunerfeindlichen Rechtsakte ein.<sup>17</sup>

88 Zwischenzeitlich hatte eine zweite Zuwandererwelle ab etwa 1438 die Zigeuner zu Dauerbewohnern Mitteleuropas gemacht – wenn auch weiterhin nomadisierend. Ab jetzt lassen die Quellen zunehmend erkennen, dass die Zigeuner als zudringlich empfunden wurden und sich die Bevölkerung durch sie geschädigt fühlte, was zu Massnahmen seitens der Obrigkeiten geführt hat. Diese wurden allerdings durch die Furcht vor den Zauberkräften, die man dem fremden Wandervolk zusprach, eingebremst. Dennoch setzten bereits im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts gewaltsame Massnahmen gegen die herumziehenden Zigeuner ein – der Schutzbrief Sigismunds wurde bewusst negiert. Weiterer obrigkeitlicher Schutz, wie er den Zigeunern in diesem Jahrhundert vereinzelt noch gewährt wurde, bildete daneben erkennbar eine Ausnahme. Die zeitlich frühesten bisher bekannten zigeunerfeindlichen Polizeivorschriften stammen aus der Schweiz – 1471 wurden sie in Luzern erlassen.<sup>18</sup>

Jenes «Goldene Zeitalter», wähen dessen die Zigeuner im deutschen Raum einigermaßen unbeeinträchtigt oder zumindest geduldet leben konnten, endete definitiv mit einer Serie von Reichstagen aus der Regierungszeit Kaiser Maximilians I.:

Die rechtliche Diskriminierung der Zigeuner durch die Reichsgesetzgebung setzte unter Aspekten der Polizei auf dem Reichstag von 1495 ein; die Reichstagsabschiede von 1497, 1498, 1500 sowie die von 1544 und 1551 wiederholten die Zigeunerartikel. Diese finden auch in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 Eingang.<sup>19</sup>

Unübersehbar ist der Zusammenhang mit der damals gerade im südostdeut-

schen Raum stark ausgeprägten Türkenangst. Da die Türkengefahr noch für zwei weitere Jahrhunderte das Reich bedrohte, blieben die Zigeuner weiter den Türken zugeordnet. Seit diesen reichsgesetzlichen Vorschriften des frühen 16. Jahrhunderts finden sich daher wiederholt Anweisungen über die Behandlung der Zigeuner, die man nicht nur der Ausspäherei für die Türken verdächtig hatte, sondern die man auch mit anderen Gefahren (dabei ist deutlich auch an Ketzerei gedacht) in Verbindung brachte. Zur Mitte des 16. Jahrhunderts, am Augsburger Reichstag 1551, wurde beschlossen, dass die Zigeuner als vermutliche Zuträger der Türken innerhalb von drei Monaten aus dem Lande weichen müssten. Die den Zigeunern darüber hinaus pauschal unterstellte Bedrohung der sozialen Sicherheit war auch weiterhin Antrieb für mehrfache Reichstagsbeschlüsse, wo polizeiliche Massnahmen zur Beseitigung dieser Gefahr angeordnet wurden.<sup>20</sup>

#### AUSGRENZUNG – RECHTLOSIGKEIT

Als 1529 die Türken ein erstes Mal Wien belagerten, wurden die mit ihnen in Verbindung gebrachten Zigeuner erneut für *vogelfrei* erklärt.<sup>21</sup> Nach einem Waffenstillstand mit den Türken zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Zigeunergesetzgebung etwas gemildert und umgestaltet: anstelle der bisher mehrheitlich angeordneten Ausrottung trat jetzt zunehmend der Versuch, die Zigeuner abzuschieben. Polizei- und Landesordnungen des 16. Jahrhunderts verfügten zudem, dass Hab und Gut der Zigeuner konfisziert werden müsse und diese insgesamt ausgewiesen werden sollten.<sup>22</sup>

Nach einer neuerlichen Zunahme der Türkenbedrohung im frühen 17. Jahr-

hundert wurde der Verfolgungsdruck gegenüber den Zigeunern wiederum gesteigert. Neuerdings wurde ihnen Ausspäherei zugunsten der Türken unterstellt; Abschiebung über die Landesgrenzen war dabei durchwegs vorgesehen.

Nach dem 30jährigen Krieg, an dem sich erwiesenermassen bewaffnete Zigeuner als Söldner beteiligt hatten, kam es zu einer kurzen Milderung der Zigeunergesetzgebung. Dabei sind ambivalente Züge erkennbar: Ansätze Richtung Toleranz begegnen ebenso wie die alten Härten. So wurde verboten, Zigeunern Unterkunft zu geben; wurde ihnen jedweder Handel untersagt, wozu noch eine Reihe von kriminalisierenden Unterstellungen trat.

Die ständige rechtliche Ausgrenzung der Zigeuner hatte zum Ergebnis, dass sie mit anderen sozial randständigen Gruppen zu einer Bedrohung für die öffentliche Sicherheit zusammengefasst wurden: die fahrenden Leute.<sup>23</sup> Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass der Beschluss Maximilians von 1500, die Zigeuner als vogelfrei anzusehen, in Erinnerung gerufen wurde. Die immer wiederkehrende Reihe von stereotypen Vorurteilen macht letztlich erklärlich, dass die Zigeuner zur Zeit des Hochbarocks generell der Vogelfreiheit verfallen waren, wozu als erschwerend trat, dass man sie nach wie vor der Zuträgerei zugunsten der Türken verdächtig hatte, die tatsächlich 1683 ein zweites Mal Wien belagerten. Durch terroristische Strafdrohungen versuchten die territorialen Autoritäten, Zigeunern das Betreten ihres Territoriums zu verwehren; aufgegriffene Zigeuner wurden über die Grenzen abgeschoben. Das blosses Auftauchen von Zigeunern stellte bereits einen Rechtsbruch dar, der zu exemplarischen Massnah-

GERICHTSVERHANDLUNG GEGEN ZWEI ZIGEUNER, ST.FIDEN, 9. JULI 1728

Praesents: Tit. Hr. Hofcanczler, Hr. Lehevogt, Hr. Pfälzrath, Rathsecretarius

Constitutum (Gerichtsfall) des Hans Jörg Lewenberger

Q[uaestio = Frage]: onb er sich seit letsterem Examen bedenkt, und ob er nichts genommen? Aussert dem, was letstermahl bekentht habe.

R(esponsum = Antwort): Könn sich nichts Weiters entsinnen als etwa im Appenzellerland eines kleinen Gänsele, so ihm sein Weib geben.

Q: Ob er keine Ziginerkünste könne? In specie vom Feür?

R: negative absolute. Bettet der Gnaden (= kniefällig)

Remittitur (wird in den Kerker zurückgebracht)

Constitutum (Gerichtsfall) des Johannes Lewenberger

Q: Ob ihm nichts weiteres beygefallen, dass er etwas gestohlen hette.

R: Wüsste absolute nichts.

Q: Was er für Künste wüsse? v.g. (= z.B.) im Fischen, Jagen, Feürmachen?

R: Er sey in disen Künsten nicht erfahren, wann andere was können oder es also vorgeben, sey nichts wahr, sondern lauter Betrügereyen.

Q: Ob er niemahlen Gänss oder andere Geflügel entwenth habe?

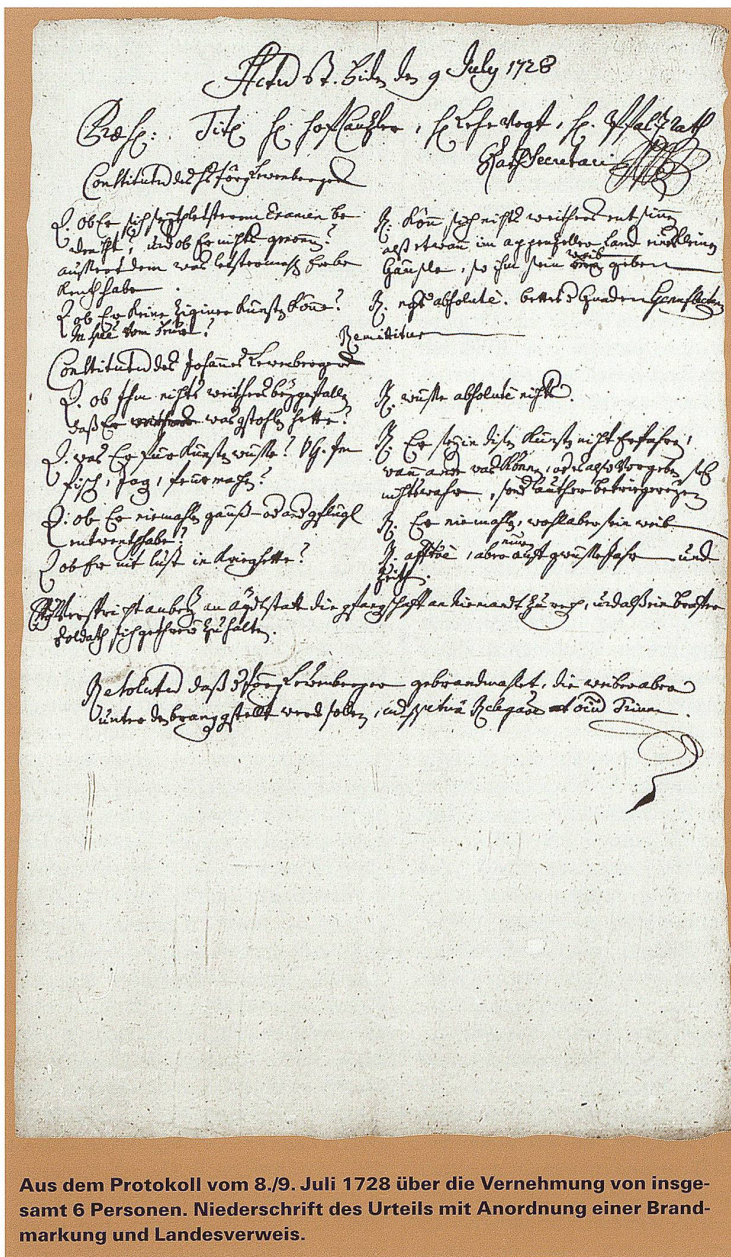
R: Er niemahlen, wohl aber sein Weib.

Q: Ob er nicht Lust in Krieg hette.

R: Affirmative, aber nur uff gewisse Jahr und Zeithen.

A(ccusatus, = Angeschuldigter) verspricht anbey an Aydt statt, die Gefangenschaft an niemandt zu rechen und alls ein braffer Soltath sich gethrew zu halten.

Resolutum (Urteil), dass der Jörg Lewenberger gebrandmahlet, die Weiber aber unter den Brannger gestellt werden sollen, cum perpetua relegatione omnium trium (unter gleichzeitiger ewiger Ausweisung aller drei).



Aus dem Protokoll vom 8./9. Juli 1728 über die Vernehmung von insgesamt 6 Personen. Niederschrift des Urteils mit Anordnung einer Brandmarkung und Landesverweis.

men Anlass gab. Begleitet wurden diese Aktivitäten von einer Flut von Elaboraten, die Gräuelmärchen vom Treiben der Zigeuner unter die Leute brachten.<sup>24</sup>

Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass diese Politik im 18. Jahrhundert fortgesetzt wurde, das für die Zigeuner zur leidvollsten Periode der älteren Zeit geworden ist: Das Vorgehen der territorialen Obrigkeiten war durch eine vereinheitlichte Gesetzgebung koordiniert sowie durch übereinstimmende und grenzübergreifende Massnahmen effizienter geworden.<sup>25</sup>

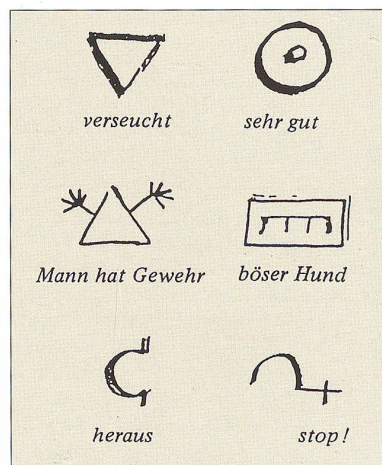
Für die Zigeunerjustiz im 18. Jahrhundert ist die physische Stigmatisierung (wie Brandmarkung) typisch. Zudem wurden vielfach vor Städten «Zigeunerstöcke» oder «Zigeunertafeln» aufgestellt, die herannahende Zigeunerhaufen vor dem Betreten der Stadt warnen sollten; auch an Landesgrenzen wurden derartige abschreckende Hinweise angebracht: Recht bildhaft und drastisch wurde hier – ergänzt durch derbe Texte – gezeigt, was Zigeuner zu erwarten hatten, die entgegen dem Zutrittsverbot handelten. Die Obrigkeiten versuchten auch in der Tat, durch Androhung brutaler Leibes- und Lebensstrafen, die «Zigeunerplage» zu bekämpfen.<sup>26</sup>

In den Quellen finden sich auch mehrfach Belege für den harten Einsatz der Folter gegenüber Zigeunern.<sup>27</sup> Auffällig ist die Ähnlichkeit gewisser Vorwürfe mit solchen, wie sie aus Hexenprozessen bekannt sind.<sup>28</sup> Das hatte zum Ergebnis, dass der Aberglaube der sesshaften Bevölkerung durch die erforderten Geständnisse noch verstärkt wurde. Es darf daher nicht wundern, dass die Zigeunerverfolgung zur Mitte des 18. Jahrhunderts traurige Höhepunkte – geradezu Zigeunertreibjagden

– zum Ergebnis hatte. Dazu traten noch Elemente aus dem Umfeld der Hexenprozesse, was insgesamt dazu führte, dass man den Zigeunern im 18. Jahrhundert einen massgeblichen Anteil bei der Zunahme des «Gauner- und Vagantentums» anlastete.<sup>29</sup>

Aus diesem Zusammentreffen von teilweise in profanen, teilweise in religiösen Vorstellungen wurzelnden Vorurteilen erreichte die Zigeunerverfolgung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Intensität, wie sie durch die inzwischen perfektionierten Massnahmen des neuzeitlichen Polizeistaates möglich wurde. Auch die einsetzende Aufklärung konnte dieser Entwicklung nicht entgegenwirken – im Gegensatz zu den Juden wirkte sich die totale Assimilationsverweigerung der Zigeuner für diese besonders nachteilig aus: die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts wurden für die im deutschen Raum vagierenden Zigeuner zu einer überaus drangvollen Periode, in der es ihnen gegenüber zu unvorstellbaren Exzessen gekommen ist, wobei die Politik der Obrigkeiten auf eine gezielte Vernichtung oder Vereinzelung der an das verbandsmässige Zusammenleben gewöhnten Zigeuner hinauslief.

Andererseits setzte zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine neue Zigeunerpolitik ein, durch die einige Obrigkeiten versuchten, die Sesshaftigkeit der Zigeuner herbeizuführen. Ihnen gemeinsam war das Bemühen, aus Nomaden sesshafte Bauern zu machen. Der Erfolg dieser Bemühungen war recht unterschiedlich: einerseits entstanden im späten 18. Jahrhundert – zeitgleich mit der voll durchbrechenden Aufklärung – Gräuelmärchen über die Zigeuner, andererseits stammen aus dieser Zeit die ersten dauerhaften Zigeunersiedlungen im deutschen



**Spezielle Zeichen (Zinggen), mit welchen sich Fahrende verständigten.**

Raum. Das hat letztlich die Langzeitwirkung, dass die regionale Verteilung der Zigeuner im 19. und 20. Jahrhundert das Ergebnis von Vertreibung, Duldung oder versuchter Integration im späten 18. Jahrhundert darstellt.<sup>30</sup> Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, der weitgespannte verfassungsrechtliche Mantel, der in einem sehr eingeschränkten Rahmen auch das Gallusstift berührt hatte, fand 1806 unter dem Druck Napoleons ein unrühmliches Ende. Schon 1798, gleichfalls unter massiver Einflussnahme des revolutionären Frankreich, war die politische Ordnung der Alten Eidgenossenschaft zusammengebrochen und musste der Periode der Helvetik Platz machen. In dieser Zeit wurde auch die Landkarte der Ostschweiz neu konzipiert. Als ein Teilergebnis dieses Entwicklungsschubes ist 1803 der Kanton St.Gallen in seinen heutigen Grenzen entstanden.<sup>31</sup> Unberührt von diesen epochalen verfassungsrechtlichen und politischen Um-

brüchen blieb es bei der herkömmlichen ambivalenten Einstellung den Zigeunern gegenüber: Einerseits wurden sie mit romantisierenden Klischeevorstellungen umgeben, andererseits wurde der Verfolgungsdruck beibehalten und durch ein jeweils neues Zigeunerrecht dem «Standard» der fortschreitenden Zeit angepasst. Dazu kann gleichbleibend durch alle Jahrhunderte festgehalten werden, dass die Normen des Zigeunerrechts diesen den wohl schlechtesten Rechtsstatus im Sozialgefüge zuwies: allein die zigeunerische Art der Lebensführung befugte zu strafrechtlichem Vorgehen auch ohne konkreten deliktischen Vorwurf. Dass dadurch letztlich der Boden für die Vernichtungspolitik des Hitlersystems den Zigeunern gegenüber aufbereitet wurde, kann als bekannt vorausgesetzt werden.

#### STIFT-SANKTGALLISCHE ZEUGNISSE

Es ist hier nicht der Ort und auch nicht beabsichtigt, das Stift-sanktgallische

Zigeunerrecht bis zum Ende der fürst-äbtischen Herrschaft bearbeitet vorzustellen. Vielmehr ist es Anliegen dieser Studie, aus den im Schrifttum und in einigen zusätzlichen Quellen feststellbaren Spuren die Bearbeitung dieses Zigeunerrechts in Umrissen abzustecken, um die Möglichkeiten und Erfordernisse eines derartigen Vorhabens anzudeuten.

Im 16. Jahrhundert setzten – wie auch sonst vielfach – jedenfalls jene zigeunerfeindlichen rechtlichen Massnahmen ein, die den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden. Der damalige Staatsarchivar von Chur, F. Jecklin, hat schon 1924 festgehalten, dass sich zu Anfang der 40iger Jahre des 16. Jahrhunderts in der Schweiz die Klagen über Belästigung der Bevölkerung durch wandernde Bettler und Zigeuner mehrten. Er berichtet von einer Reaktion vom 16.4.1543 auf die Missstände, «...dass die Heiden und Zigeuner sich in grossen Haufen herumtreiben und das Volk drängen...».<sup>32</sup> Man verein-

barte dort, «es solle jeder Ort ernstliche Anstalten treffen, dieselben überall zurückzuweisen; das wird auch den Vögten in den gemeinen Vogteien befohlen...».<sup>33</sup>

Auffällig ist dabei die frühe Zusammenfassung der Zigeuner und Bettler zu einer Gruppe; hinsichtlich der Zigeuner fehlt dabei jede der Vogelfreiheit vergleichbare Kriminalisierung. Zwei Jahre später muss sich am 19.10.1545 die Tagsatzung zu Baden wieder mit der Vagantenplage beschäftigen und beschliesst, «...es soll auch jedes Ort den Seinigen und den gebornen Eidgenossen hülfreiche Hand bieten, damit man der Fremden loswerde».<sup>34</sup>

Einige dieser Wanderhaufen hatten 1546 das Bündnerland und die Ostschweiz durchzogen – nach Sprechers o.a. Chronik waren «...die Zigeuner schon im Jahre 1418 in Rätien erstmals aufgetreten...». Von diesen Wanderbewegungen wurde bestimmt auch das sanktgallische Territorium berührt. In Chur jedenfalls wurden 1546 einige der Vaganten dem Verhör am Folterseil unterzogen – darunter auch «...ettlich zyginer...».<sup>35</sup>

Die bisherigen Hinweise auf ein Stift-sanktgallisches Zigeunerrecht finden sich am ehesten in Arbeiten zum Polizeirecht der Neuzeit.<sup>36</sup> Dort ist zwar oft erwähnt, dass in den Polizeiordnungen die typischen Bestimmungen gegen Landfahrer und Zigeuner anzutreffen sind, zu einer Einlassung auf die spezifisch zigeunerrechtliche Problematik kommt es aber nicht. Vor allem fehlt der Gesichtspunkt des historischen Rechtsvergleichs in Bezug auf diese gesellschaftliche Randgruppe. Den Anfang bilden an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhunderts Anordnungen, fremde Bettler nicht über eine Nacht zu beherbergen – oft in Abstimmung mit ande-

Wahrscheinlich wird sich der Zeitpunkt nie feststellen lassen, wann ein erstes Mal Zigeuner äbtisches Territorium oder die Stadt St.Gallen erreicht und durchzogen haben – bis dato schweigen dazu die Quellen. Es kann aber vermutet werden, dass das nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts war. Wenn früher, dann allenfalls in dem Zusammenhang, den uns Fortunat Sprecher von Bern- eck in Rhetische Cronica, Chur 1672, S. 101, berichtet: «Noch dess Jahrs (1418) hat man das erste mahl die Nubianer in Rhetien unnd anderen nachst herumb gelegenen Landen gesehen/andere heissendts Egypter oder Zigeiner/als ob si auss Zeugitana oder Africa selbst bürtig wären/sie sprachen sie wären auss dem kleineren Egypten/das nirgends ist/ist ein schwartz/hässlich zerlumpt Volck gewesen/ob es wol Silber vnd Edelgestein bey sich hat. Dise als die Zeit jhres Elends/welches ihren Alt-Vordern wegen Verläugnung Christlichen Glaubens für ein Buss aufferlegt war/als sie fürgaben/fürüber gewest/ seynd widerumb heimbzogen/an jhr Statt vnd vnder jhren Namen zeucht diser Zeiten herumben ein Schelmen-Fasel/von Dieben/Zaubere- ren/Mördern und Strassraubern/die überall/wo sie hinkommen/das arme/wundrige Landvolck in vil weg bescheissen vnd betriegen.»

92 ren Herrschaften erlassen. Bald werden diese Verbote auf die Zigeuner ausgeweitet.<sup>37</sup>

Ab Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgen diese Massnahmen im sanktgallischen Abtstaat gegen die Zigeuner- und Landfahrerplage auf der Basis des Landmandates, das die Ermahnung der Tagsatzung zur Wegweisung des «...umschwifenden elenden volcks...» ausgeführt hat. Wer den damit Bezeichneten – auch den Zigeunern – Unterschlupf gab, musste eine Geldstrafe von einem Pfund Pfennig gewärtigen: Zudem haftete er auch für die verursachten Schäden, insbes. durch verübte Diebstähle. Befohlen wurde auch, alle Vaganten vor ihrer Abschiebung zu arretieren und mit ihnen «...ein Prob, zwo oder dry an dem folter sail zu thun...» – sichtlich über eine mögliche Informationsbeschaffung hinaus eine abschreckende Massnahme.<sup>38</sup> Nach 1633 wurden die Bestimmungen des Landmandats knapper – allerdings wurde die Busse für verbotene Beherbergung auf 5 Pfund angehoben. Dafür war auch Freiheitsentzug möglich.

Ergänzt wurden die eher generellen Normen des Landmandats durch eine Fülle von Einzelanordnungen; bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ergingen mehr als 30 Mandate zur Landfaherpolizei, darunter wiederkehrend auch Vorschriften zigeunerrechtlichen Inhalts. Zur Gesindelabwehr und zur Abweisung der Zigeuner wurden in allen Gemeinden besondere Wachen aufgestellt.<sup>39</sup>

Während gewöhnliche verdächtige Personen zum kaiserlichen oder venezianischen Kriegsdienst, später auch zur Galeerenstrafe abgegeben oder allenfalls öffentlich ausgepeitscht wurden, bedrohte man die Zigeuner mit der barbarischen Strafe der Brandmarkung.<sup>40</sup>

Das anhand der Stift-sanktgallischen Quellen erkennbare Zigeunerrecht gehört in den Gesamtzusammenhang von Absolutismus und «guter Polizei». Der weist den Fürstabt als Träger der Landeshoheit und damit als mit absoluter und umfassender Gesetzgebungsgewalt ausgestatteten Landesherrn aus. Aus dessen Sorge für das «gemeine Wohl» sind auch die meisten zigeunerrechtlichen Vorschriften für den Abtstaat entstanden.<sup>41</sup>

#### EINFLUSS DES DEUTSCHEN POLIZEIRECHTS

Wie weit dabei von aussen kommende Einflüsse allenfalls zum Tragen gekommen sind, soll hier noch erörtert werden. Jedenfalls regelt das für die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert typisch uniforme Polizeirecht durch eine Vielzahl von Ordnungen, Mandaten, Reskripten usw. die überall weitgehend identischen aktuellen Bedürfnisse. Es ist weniger die gegenseitige Beeinflussung als vielmehr die Ähnlichkeit der zu regelnden Sachverhalte, die zur Gleichförmigkeit des Gebotsrechts geführt hat. Dass darüberhinaus durchaus wechselweise Einflüsse gewirkt haben, ist nur vereinzelt belegbar, weil in den Quellen kaum erwähnt.

Für das Abtland können Einflüsse aus der benachbarten Region, des weiteren durch die Eidgenossenschaft und aus dem Reich angenommen werden; Landesordnung und Mandate führen sie aber nur ausnahmsweise an.<sup>42</sup>

Eine Untersuchung auf auswärtige Einflüsse und damit auf Rezeptionsvorgänge wäre ein arbeitsaufwendiges Unterfangen – insbesondere hinsichtlich des Zigeunerrechtes. Dazu kommt, so Müller, dass «...das Quellenmaterial ... grossteils noch nicht er-

schlossen, geschweige denn ausgewertet...» ist. Es mangle auch an Editionen. Voll ins Wesentliche geht die Feststellung, dass «... Rechtsgebote allein kein fundiertes Urteil über die wechselseitigen Einflüsse zu vermitteln...» vermögen, «...weil über ihre Durchsetzung in der Wirklichkeit gelegentlich Zweifel angebracht sind».<sup>43</sup> Für die Richtigkeit dieser Feststellung spricht die Tatsache, dass über grosse Zeiträume die immer wieder gleichen Anordnungen erlassen wurden, was nicht erforderlich gewesen wäre, hätte man sie beachtet.

Dieser Ansatz ist voll zu unterstützen: Erst eine Untersuchung der Gerichts- und Verwaltungsvorgänge könnte ein Bild von der sozialen Wirklichkeit liefern. In diese Richtung soll auch hier bei der Frage nach einer möglichen Bearbeitung des Sanktgaller Zigeunerrechtes argumentiert werden: es ist nur aus einer kombinierten Erfassung der generellen zigeunerrechtlichen Normen und dem archivalischen Niederschlag ihrer Umsetzung erschiessbar. Der bisherige Forschungs- und Editionsstand ermöglicht nur allgemeine Hinweise auf eine Beeinflussung des sanktgallischen Amts- und Polizeirechtes:<sup>44</sup>

- Bei der Abwehr von Gefahren hatte der Klosterstaat mit seinen Nachbarn wiederholt den Erlass von abgestimmten Vorschriften vereinbart, worunter sich auch Mandate befinden, die zigeunerrechtliche Inhalte haben.
- Einflüsse aus dem Rechtsleben einzelner eidgenössischer Orte und der Eidgenossenschaft insgesamt sind hinsichtlich zigeunerrechtlicher Fragestellungen bei den Massnahmen gegen die Bettler- und Landstreicherplage feststellbar.



- Gegen eine Rezeption von Elementen der Reichspolizeigesetzgebung spricht das Faktum, dass durch die «artickel» des Fürstabtes Rösch bereits eine Landesordnung vorlag, die keinen Regelungsbedarf von aussen entstehen liess.<sup>45</sup> Das sanktgallische Territorium verfügte bereits früh über rechtliche Vorkehrungen gegen Bettler und Zigeuner.

Wie weit Reichspolizeirecht, rezipiert durch Beschlüsse der Tagsatzung, seinen Weg ins sanktgallische Recht gefunden hat, bedürfte noch der Klärung, kann aber grundsätzlich vermutet werden. Es ist aber kaum anzunehmen, dass Akte der Reichsgesetzgebung unmittelbar sanktgallische Satzungen oder Mandate ausgelöst haben; die Tatbestände waren meist hier schon früher geregelt.

Auch Einflüsse des Schwäbischen Reichskreises sind nur in geringem Ausmass feststellbar; auch hier spricht die Chronologie ebenso wie die verfassungsrechtliche Entwicklung gegen eine Übernahme.<sup>46</sup>

Im Abtstaat wie auch sonst im deutschen Südwesten war das landesfürstliche Rechtsgebot zur Haupterzeugungsquelle des Polizeirechtes geworden, dem das Zigeunerrecht insgesamt zuzuordnen ist. Anbetrachts der in St.Gallen früh entstandenen fürstächtlichen Landsatzung und Mandate sind Einflüsse aus dem Reich eher die Ausnahme.

#### HARTE STRAFPRAXIS

Die anhand der allgemeinen Entwicklungen im deutschen Raum und aus der literarischen Bearbeitung von Landsatzung und Landmandat erkennbaren Grundzüge eines Stift-sanktgallischen Zigeunerrechts sollen ab-

schliessend zusammengefasst werden. Ihnen werden exemplarisch einige der von J. Hanzal erfassten zigeunerrechtlichen Quellen aus dem Stiftsarchiv St.Gallen zugeordnet.

Wenn die älteste hier berichtete zigeunerrechtliche Quelle aus dem St.Galler Stiftsarchiv ein von Johann Geysler erlassenes «*Manndath zue Ryntal der Zeginer und Bettler halb*» aus dem Jahre 1559 stammt, folgt die Entwicklung hierorts dem allgemeinen Trend. Es sind auch deutlich Elemente des frühen Zigeunerrechts erkennbar: Die Bevölkerung empfindet die Zigeuner (wie auch die Bettler) als zudringlich, fühlt sich durch sie geschädigt und bedrängt. Obrigkeitliches Vorgehen ist erforderlich. Man liest, dass «...*Alles dann laid die vergangnen jar und zyt gen den gmain mann in stetten und uff dem lannndt durch die übeltätigen menschen desgleichen die zegeiner ... mit mord, brand, diebstahl und andern übeltaten zuegefügt worden...*» sei «... *und noch teglich beschicht...*». Man fühle sich beschwert durch diesen landfahrenden Personenkreis, und daher wird über ihn Aufenthaltsverbot verfügt und unter Busse gestellt. Für die Untertanen resultiert daraus ein Verbot, dem vagierenden Personenkreis, insbesondere den Zigeunern, Unterschlupf zu gewähren, und diese werden ausgewiesen. Die Abfassung des Schriftsatzes lässt vermuten, dass derartige Massnahmen bereits bis 1559 in St.Gallen eine gewisse Tradition hatten.<sup>47</sup>

Es gehört ab jetzt erkennbar zu den Aufgaben der Obrigkeit, unter dem Gesichtspunkt der guten Polizei (= Sorge um das gemeine Wohl) gegen die Vaganten, insbesondere die Zigeuner, vorzugehen. Im Sanktgaller Raum wird ihnen pauschal die übliche Bedrohung

der sozialen Sicherheit vorgeworfen; Hinweise auf Türkenangst fehlen naturgegeben aus dem Schweizer Raum. Der diskriminierende Charakter des erkennbaren Zigeunerrechts äusserte sich darin, dass ihre Lebensform als solche kriminalisiert wurde, was auch losgelöst von konkreten Vorwürfen zu Verhaftung und Abschiebung führen konnte. Dabei wurden die bei den Zigeunern vorfindlichen Vermögenswerte konfisziert. Die rechtliche Diskriminierung wog am schwersten im Bereich des Strafrechts: Den Zigeunern gegenüber wurde sogar der bescheidenste verfahrensrechtliche Schutz fallen gelassen: ihnen gegenüber schritt man besonders leicht und hart zur Folter.

Auch im Strafvollzug ist die Härte auffällig: Wenn möglich erkannte man auf Tod, womit das Problem gelöst war. Auffällig ist auch der Gebrauch der Brandmarkung – in Verbindung mit einer Abschiebung eine gleichsam kriminalpräventive Massnahme. Abseits des sonst im Strafrecht Üblichen fällt auf, dass wiederholt Zigeunern gegenüber vor der Ausweisung zur Tortur mit dem Seil gegriffen wurde.

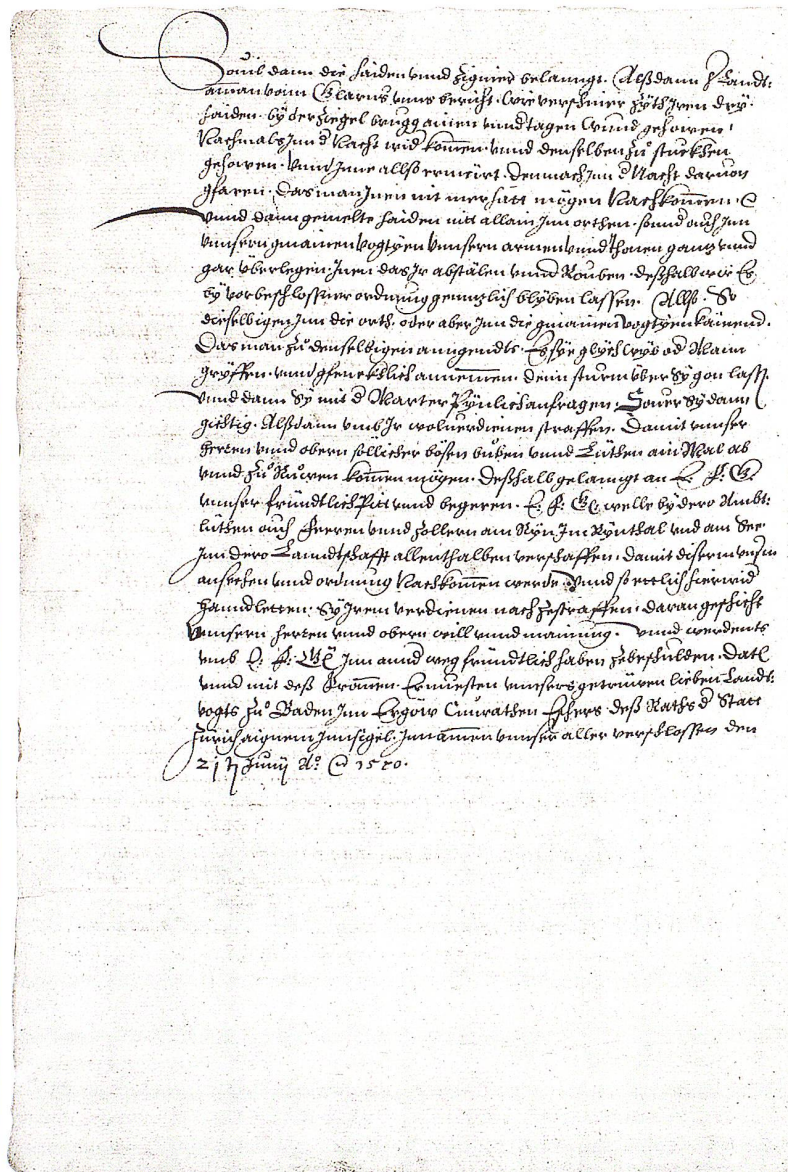
Durch die zahlreichen kleinräumigen Herrschaften im deutschen Südwesten und in den Gebieten der angrenzenden Eidgenossenschaft war ein Zusammenwirken der Obrigkeiten bei der Vaganten-, insbesondere Zigeunerbekämpfung sinnvoll. Dafür zeugen vielfache Belege – auch im Stiftsarchiv St.Gallen. Von 1570 stammt ein Schreiben der 13 Orte – federführend dabei Zürich – an den St.Galler Abt «*wegen der frömbden sundersiechen, Landstrycher und Zegeuner*».<sup>48</sup> Wiederum wird auf die Belästigung der Bevölkerung durch diese Personengruppen hingewiesen, deren Einreise man an den Grenzen verhindern müsse. Wer diese Personen

passieren liess oder sie dabei unterstützte, machte sich strafbar. Hart sei gegen Bettler und Landstreicher vorzugehen: Sie seien zu inhaftieren und zu foltern und peinlich zu strafen. Gensondert wird auf die Zigeuner eingegangen: «sovil dann die haiden und zigeiner belangt.» Dabei wird von einem konkreten Mordvorfall ausgegangen, und damit in Zusammenhang auf die bisherigen Beschlüsse verwiesen: Wo immer die Zigeuner auftauchten, möge man diese «... angeendts es sey glych wyb oder mann gryffen und gfenklich annemen... und dann sy mit der marter pynlich anfragen». Der Abschluss dieser Verfahren ist eindeutig: «Sy irem verdienen nach zu straffen.»

Belege des übergreifenden Zusammenwirkens gegen das Gesindel ganz allgemein, aber immer wieder ausdrücklich angeführt gegen die Zigeuner, finden sich im weiteren Zeitablauf wiederholt im Stiftsarchiv St.Gallen.

Ein Dokument des übergreifenden Zusammenwirkens gegen die Vagantenplage stammt vom 13.2.1613, das für die Zigeuner insbesondere ein Aufenthaltsverbot «bey leibesstraff» ausspricht. Sollten sie angetroffen werden drohte ihnen «gefencliche verhaftung». Den Untertanen wird verboten, ihnen Herberge zu geben oder mit ihnen zu handeln, «...auch inen weder spys noch tranckh oder anders zukommen lassen oder einiche andere gemainsambe mit inen zu haben... bey vermeidung hoher und grosser straf». 49

Einem Dokument von 1627 ist zu entnehmen, «...das obgleich wol wir vor diesen zur underschidlichen und mehrmalen ernstliche mandata, gebott und verbot ausgehen lassen, dass alle landstreicher, zegeiner, herrenlose knecht und anders unnützes gesindl...» Stadt



Schreiben der 13 Orte an den Abt von St.Gallen von 1570: Ein Dokument für das Zusammenwirken der Obrigkeiten gegen die Zigeuner über die Grenzen hinweg.



sich das angestrebte Ziel erreichen, ein einigermaßen der Wirklichkeit nahekommendes Bild von der rechtlichen Behandlung der Zigeuner unter Stiftsanktgallischer Herrschaft zu gewinnen.<sup>52</sup>

Dazu scheinen zwei Schritte noch erforderlich:

- Zum ersten wären dafür jene generellen Normen zu erfassen und vergleichend zu bearbeiten, die zigeunerrechtliche Inhalte haben – überwiegend handelt es sich dabei um Polizeirecht.<sup>53</sup>
- Wesentlich mühsamer und oft vom Zufall bedingt ist es an jenen archivalischen Niederschlag heranzukommen, der das konkrete Verwaltungs- und Justizhandeln in Zusammenhang mit der Zigeunerpolizei zum Thema hat.<sup>54</sup> Bei der in den Quellen oft unexakten Bezeichnung der in die Verfahren Gezogenen ist vielfach eine eindeutige ethnische Zuordnung gar nicht möglich.

Da die generellen Normen des Zigeunerrechts, wenn auch noch weitgehend unausgeschöpft, schon länger bekannt sind, ist der Arbeitsschwerpunkt einer einlässlicheren Bearbeitung des Stiftsanktgallischen Zigeunerrechtes bestimmt auf das mühsame Unterfangen einer Spurensuche im Bereich des Aktenmaterials zu legen.<sup>55</sup> Als Ergebnis stünde ein Zugewinn in Aussicht, der darin besteht, dass ein bisher weitgehend vernachlässigter Aspekt der Geschichte des Gallusstiftes thematisiert würde, der sowohl für Anschlussforschung als auch bei archivalischen Zufallsfunden Impulse geben könnte. In grössere Zusammenhänge gestellt, bilden derartige lokale Einzeluntersuchungen die Mosaiksteine, aus denen sich eine Geschichte der Zigeuner insgesamt zusammensetzen könnte.

### Anmerkungen

- 1 Für das geistliche Fürstentum Salzburg vgl. P. Putzer, *Wie lustig war das Zigeunerleben im Erzstift Salzburg?*. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzstifts-Salzburgischen Zigeunerrechts, in: *Salzburg Archiv* 20, Salzburg 1995, S. 63 ff.
- 2 Am Modell des Landes Salzburg wurde jener methodische Ansatz entwickelt, nach dem auch hier die punktuell erhobenen Hinweise und Quellen des Stiftsanktgallischen Zigeunerrechts untersucht werden sollen: P. Putzer, *Grundzüge des Erzstifts-Salzburgischen Zigeunerrechts*. Ein Beitrag zur geschichtlichen Randgruppenforschung, in: *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister*, Wien 1996, S. 591 ff.
- 3 Putzer, a.a.O.; vgl. auch K. Härter, *Zigeuner*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, Bd. V., Berlin 1993, Sp. 1699 ff.
- 4 Die hier durchgeführte Verwendung des Terminus der Quellsprache erfolgt bewusst trotz der inhaltlichen Besetztheit des Begriffs Zigeuner. Das scheint mangels einer Selbstbezeichnung, vor allem eines alle Stämme umfassenden historischen Begriffs, durchaus sachgerecht. Zudem ist hier nicht im geringsten beabsichtigt, einen Beitrag zur aktuellen Begriffsdebatte zu leisten. Auch dazu Härter, wie Anm. 3.
- 5 Beispielhaft sei verwiesen und hier wiederholt bezogen auf W. Müller, *Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St.Gallen*. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (= *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte* XLVI), St.Gallen 1970.
- 6 Verf. ist für diese Informationen Lorenz Hollenstein, *Stiftsarchiv St.Gallen*, zu Dank verpflichtet; er stellte auch die Verbindung zu J. Hanzal her.
- 7 Dazu unten S. 85 ff.
- 8 Darauf, dass der sanktgallische Abtstaat mit den Ausdrucksmitteln der Kunst und des Kunstgewerbes Reichsnähe und vor allem Verbundenheit mit dem römisch-deutschen Kaiser betont hatte, wurde vom Verf. mehrfach in seinen den bildhaften Darstellungen von Kaiser und Kurfürsten gewidmeten Untersuchungen hingewiesen: P. Putzer, *Reichssymbolik auf Marienberg/Kanton St.Gallen*. Anmerkungen zum Kurfürstenfries auf Marienberg in Rorschach, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, Hg. L. Carlen, Bd. 15, Zürich 1993, S. 251 ff., insbes. S. 258. Ders.: *Kaiser und Reich auf Marienberg*. Der Kurfürstenfries von Rorschach aus der Sicht der Rechtsgeschichte, in: *Rorschacher Neujahrsblatt* 1995, S. 77 ff., insbes. S. 84.
- 9 P. Putzer, *Liechtensteinische Quellen zum Zigeunerrecht*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Bd. 96, Vaduz 1998, S. 199 ff.
- 10 Eine Publikation der Ergebnisse dieser Durchsicht der Churer Quellen befindet sich in Vorbereitung.
- 11 Dabei sind die Fragen hinsichtlich einer formellen und materiellen Rezeption von Elementen der deutschen Zigeunerpolizei in diesem Berührungsbereich von eidgenössischen und Interessen des

schwäbischen Reichskreises ebenso wie die betr. eidgenössische Einflüsse mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

- 12 Vielfach bilden derartige Normen die einzigen Belege für die Anwesenheit von Zigeunern; darüber hinaus werden sie in historischen Quellen kaum erwähnt. Zur Geschichte der Zigeuner im mitteleuropäischen, vor allem deutschen Raum vgl. H. Arnold, *Die Zigeuner. Herkunft und Leben der Stämme im deutschen Sprachgebiet*, Freiburg, 1965. J. S. Hohmann, *Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland*, Frankfurt – New York 1981. R. Gilenbach, *Weltchronik der Zigeuner*. 2000 Ereignisse aus der Geschichte der Roma und Sinti, der Gypsies und Gitanos und aller anderen Minderheiten, die «Zigeuner» genannt werden, Teil 1: *Von den Anfängen bis 1500*, Frankfurt, 1972 (= *Studien zur Tsiganologie und Folkloristik*, Hg. J. S. Hohmann, Bd. 10). Dazu auch Härter, a.a.O.
- 13 Die Herkunft der Zigeuner aus dem indischen Subkontinent ist durch linguistische Untersuchungen belegt.
- 14 Dieser biblische Vergleich in Bezug auf die Zigeuner wurde hier übernommen von E. Hanisch, *Nationalsozialistische Herrschaft in der Provinz. Salzburg im Dritten Reich*. «Salzburg Dokumentationen» Nr. 71, Salzburg 1983, S. 205.
- 15 Dazu das oben Anm. 12 angeführte neuere Schrifttum, auch Härter, a.a.O., Sp. 1700.
- 16 Für die hier gegebene geraffte geschichtliche Darstellung vgl. die Anm. 12 erwähnte Literatur.
- 17 Zu der erst durch Schutz und Almosenwesen im 15. Jahrhundert und dann durch Rollenwechsel und Funktionsverlust ab 15./16. Jahrhundert bezeichneten Rechtslage der Zigeuner siehe M. Schenk, *Rassismus gegen Sinti und Roma*. Zur Kontinuität der Zigeunerverfolgung innerhalb der deutschen Gesellschaft von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart (= *Studien zur Tsiganologie und Folkloristik* 11, Hg. J. S. Hohmann), Frankfurt 1994, S. 28 ff.
- 18 Arnold, a.a.O., S. 36, Anm. 1.
- 19 Genauere Belege bei Härter, Anm. 1, Sp. 1700. Ders. ausführlicher in: *Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert*, in: *Ius Commune* 20, 1963, S. 61–141. Vgl. H. Maier, *Polizei*, in: *HRG III*, Berlin 1984, Sp. 1800 ff.; G. K. Schmelzeisen, *Polizeiordnungen*, *HRG III*, Sp. 1803 ff.
- 20 Bereits dieses frühe «Zigeunerrecht» lässt jene Strukturen erkennen, die vom Feindbilddenken geprägt sind. Ähnlichkeiten zur Entfaltung des Antisemitismus sind auffällig. Die Kriminalisierung der Lebensform der Zigeuner lieferte die Rechtsgrundlage für obrigkeitliches Einschreiten. Administrative Massnahmen gegen sie sind als kriminalpräventive Aktivitäten legitimiert. Dazu vgl. G. Bohne, *Zigeuner*, in: *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, Berlin 1929, S. 1011 ff. Auch Hohmann, a.a.O., S. 36 f.
- 21 Vogelfreiheit bedeutete das Verbot jeglicher aktiver Unterstützung sowie völligen Entzug von Rechts-

- schutz, insbes. prozessrechtlicher Art. Dazu R. Schmidt-Wiegand, *Vogelfrei*, in: HRG V, 1993, Sp. 930 ff.
- 22 Hohmann, a.a.O., verweist in diesem Zusammenhang auf R. Kulemann, *Die Zigeuner*, Leipzig, 1869, S. 843.
- 23 Zur rechtlichen Stellung der Randständigen G. Philipp, *Leute, fahrende*, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 186 ff. Eine beachtliche Lizentiatsarbeit dazu: C. Meyer, «Unkraut der Landstrasse» Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, Chur 1988.
- 24 Arnold, a.a.O., S. 37 ff. u. Hohmann, a.a.O., S. 21 f. führen aus, dass die Zigeuneredikte keine konkreten Aussagen über die Wanderbewegungen der Zigeuner und über die Stärke ihrer Populationen enthalten. Es steht sogar die These im Raum, dass «...ihre Bevölkerungsgeschichte ungeschrieben bleiben...» muss. Zudem ist durch die Quellsprache mit ihren Unschärfen keine eindeutige ethnische Zuordnung möglich: Wiederholt ist von einem «zigeunerischen Menschen» die Rede, ohne dass dadurch gesichert ist, dass es sich dabei tatsächlich um einen Zigeuner handelt. Vielfach ist die Verwendung dieses Terminus eindeutig pejorativ und dient zur verbalen Ausgrenzung von Vaganten und sozial Randständigen. Nur in wenigen Fällen ist der konkrete Nachweis möglich, dass es sich um Angehörige dieser Ethnie handelt. Durch ein merkliches Anwachsen der Zigeunerpopulation bei gleichzeitigen erheblichen Bevölkerungsverlusten in Deutschland zufolge des jahrzehntelangen Krieges im 17. Jahrhundert sowie der damit in Verbindung stehenden Pauperisierung entstanden Spannungen, die im 18. Jahrhundert zu heftigen Verfolgungsaktivitäten führten.
- 25 Trotz des steigenden Verfolgungsdruckes bot die politische Ordnung des deutschen Raumes mit seiner territorialen Zersplitterung einer nicht sesshaften Volksgruppe im Europa der straff absolutistisch regierten Staaten einen vergleichsweise günstigen Bereich für ihre Wanderbewegungen. Dazu Hohmann, a.a.O., S. 25 ff.; Arnold, a.a.O., S. 38.
- 26 Hohmann, S. 27 f.; Arnold, S. 51.
- 27 In den vom Verf. benutzten Churer Archiven fanden sich mehrfach Hinweise auf Folterungen von Zigeunern, die in der in Aussicht genommenen Veröffentlichung angeführt werden.
- 28 Dazu Tobiasch, *Zigeunerjustiz im 18. Jahrhundert*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen*, 58. Jg., Prag 1924 ff. Dort sind anschauliche Belege (Verhörprotokolle) abgedruckt.
- 29 Zu Gaunern und Gaunertum als rechtsgeschichtl. Phänomen F. Geerds, in HRG, Bd. I., Sp. 1404 ff. C. Küther, *Räuber und Gauner in Deutschland*. Das organisierte Bandenunwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1975. Für die enge Verflechtung der Zigeunerverfolgung mit Motiven aus dem Umfeld der Hexenprozesse erbrachte einen konkreten Beleg P. Putzer, *Zigeunerverfolgung im Salzbürgischen*, Heft 11 der *Ritzenpost*, Saalfelden 1996, S. 18.
- 30 Klingender, *Nachrichten über die Zigeunerkolonie Sassmannshausen*, in: *Journal of the Gipsy Lore Society*, New Series, Vol. V., Nr. 2., Liverpool 1911–1912, S. 107 ff., wo die vom Souverän der Grafschaft Wittgenstein 1726 veranlasste Ansiedlung von Zigeunern berichtet wird. Etwas später folgten die Habsburger mit vergleichbaren Bemühungen durch Zigeunerregulative unter Maria Theresia und Joseph II. Zusätzlich wurden 1762 durch Hofdekret die in Österreich vagierenden Zigeuner für ehrlich erklärt.
- 31 Dazu Heft 1998/99 der «Oberberger Blätter», in dem sich einige St.Gallen tangierende Beiträge mit Aspekten dieser Umgestaltungsperiode auseinandersetzen.
- 32 F. Jecklin, *Beitrag zur Geschichte des Gaunerwesens in der Schweiz im 16. Jahrhundert*, in: *Bündnerisches Monatsblatt*, Hg. F. Pieth, Chur 1924, S. 383 ff.
- 33 Eidg. Absch. IV I d. S. 240; Zitat nach Jecklin, a.a.O.
- 34 Eidg. Absch. IV I d. S. 543; Zitat nach Jecklin, a.a.O.
- 35 Jecklin, a.a.O., S. 385.
- 36 Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf W. Müller, oben Anm. 5. Dort sind auch jeweils die Quellenfundstellen angeführt.
- 37 Müller, a.a.O. S. 260.
- 38 Müller, a.a.O.
- 39 Müller, a.a.O., S. 261.
- 40 Zur Brandmarkung A. Erlers, *Brandmarken*, HRG I, Berlin 1971, Sp. 503 f.
- 41 Zur Polizei vgl. oben Anm. 19; für St.Gallen insbes. Müller, a.a.O., S. 173 ff.
- 42 Müller, a.a.O., S. 299.
- 43 Müller, a.a.O., S. 300.
- 44 Müller, a.a.O., S. 302 ff.
- 45 Müller, a.a.O., S. 173 ff. zur Entstehung der Landsetzung unter Abt Ulrich Rösch (1457/63 bis 1491).
- 46 P.-C. Storm, *Der Schwäbische Kreis als Feldherr*. Untersuchungen zur Wehrverfassung des Schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648–1732 (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte* Bd. 21), Berlin 1974, S. 53, reiht den Abt von St.Gallen unter die nichtkreisständischen Mitglieder, was z.T. strittig sei. A. Laufs, *Der Schwäbische Reichskreis*. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 16, Aalen 1971), stellt S. 167 f. fest, dass einige Stände, darunter auch der Abt von St.Gallen, «...nicht mehr als unmittelbare Reichsglieder gelten...» können.
- 47 Stiftsarchiv St.Gallen (STIASG), Rubr. 13, Fasz. 16. Der vorliegende Schriftsatz ist sichtlich ein Entwurf; die Ausweitung «desgleichen die zegeiner...» erfolgt durch einen Zusatz am Rand.
- 48 STIASG, Rubr. 13, Fasz. 17.
- 49 STIASG, Rubr. 13, Fasz. 19. Bis ins industrielle Zeitalter war die sesshafte Bevölkerung auf die Dienste von mobilen Händlern und Handwerkern angewiesen, für die diese Tätigkeiten eine durchaus legale Existenzgrundlage darstellen konnten. Die Untersagung dieser Erwerbstätigkeiten führte zur Marginalisierung und notwendigen Abdrängung in das kriminelle Umfeld. Das traf insbes. auf die Zigeuner zu. Vgl. C. Meyer, oben Anm. 23.
- 50 STIASG, Rubr. 42, Fasz. 15
- 51 1703 – STIASG, Rubr. 42 Fasz. 15, 1735 – STIASG, Rubr. 42, Fasz. 15, 1739 – STIASG, Rubr. 42, Fasz. 15
- 52 Beispielshaft kann auf ein Protokoll vom 8./9. Juli 1728 hingewiesen werden, das die Vernichtung einer Zigeunergruppe von 6 Personen zum Thema hat. STIASG, Rubr. 42, Fasz. 15. Diese wurden «...cines nach dem andern constituert...», wobei nicht klar erkennbar ist, wie weit es dabei zur Anwendung der Tortur gekommen ist. Dabei bestreitet der Erstvernommene selbst, Zigeuner zu sein, gibt aber zu, dass solche unter seinen Vorfahren waren, dass er vom Bettel lebe und behauptet, verheiratet zu sein. Der nächste Vernommene gab als Beruf Barbier an, musste zugestehen, dass er in relativ ungeordneter Beziehung lebe und nannte auf Befragung seinen zigeunerischen Namen. Beide männlichen Befragten gestanden Diebstähle im kleinen Bereich, bestritten aber gewichtigere Vermögensdelikte. Die beiden mitziehenden Frauen bestritten gleichfalls schwereren Diebstahl, nannten aber ihre zigeunerischen Namen. Dem Akt ist zu entnehmen, dass man die beiden Frauen mit 2 Kindern weitergeschickt hat – zuvor wurden ihnen die Haare vom Henker abgeschnitten und wurden sie am Pranger ausgestellt. Einer der beiden Männer wurde vor der Landesverweisung gebrandmarkt.
- 53 Die Arbeit von W. Müller, oben Anm. 5, bildet dafür eine sehr gute Grundlage.
- 54 Dieses Archivgut erliegt z.T. auch ausserhalb der zentralen Archive. Ein Anliegen hier ist es den Blick dafür zu schärfen. Das Defizit der Publikationen und Editionen ist besonders hinderlich.
- 55 Durchaus vorstellbar wäre es, Diplomanden oder Dissertanten mit so einer Fragestellung zu befas-sen.